

2 K 18/22



## **Amtsgericht Waldbröl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 10.04.2024, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Waldbröl, Blatt 2281,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Waldbröl, Flur 26, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Schladener Str., Haus Nr. 32, Gerberstraße 21, Größe: 770 m<sup>2</sup>

Eigentümer:

- a) Hartwig Plass
- b) Karin Will
- c) Torsten Plass

-in Erbengemeinschaft-

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von rd. 300 qm, erbaut zwischen 1920 und 1930, in 51545 Waldbröl, Schladerner Str. 32/Gerberstr. 21. Haus und Grundstück sind überwiegend ausreichend gepflegt und instandgehalten. Ein Nebengebäude enthält drei Garagen und einen Abstellraum,

der Lagerraum über den Garagen sowie auch das Dachgeschoss des Hauses wurden offensichtlich ohne Genehmigung zu Wohnungen ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

280.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.